Taubblind

TBl

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. D.h. es muss kein Rundfunkbeitrag gezahlt werden. Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz können geltend gemacht werden.
„TBl“ bedeutet, dass eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.

Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

RF

Das Merkzeichen „RF“ hat Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus gesundheitlichen Gründen. Das Merkzeichen **„RF“** wird festgestellt bei

- einer Hörbehinderung mit einem GdB von mindestens 50
- einer Sehbehinderung mit einem GdB von mindestens 60
- einem GdB von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist.

Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson besucht werden können.

Teilnahmeberechtigung / Sonderfahrdienst

T

Das Merkmal **„T“** berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst (SFD). Personen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis, einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen erhalten das Merkmal „T“.

Wir sind für Sie da!

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Kundencenter im Versorgungsamt
Sächsische Str. 28 Erdgeschoss/barrierefreier Zugang
10707 Berlin

Verkehrsverbindung
U7 / U3 bis Fehrbelliner Platz (Aufzug vorhanden)
Bus 101, 143 oder 115 bis Fehrbelliner Platz

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	**9 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag	**9 Uhr bis 18 Uhr**
Freitag	**9 Uhr bis 13 Uhr**

Der Besuch des Kundencenters ist nur mit Termin möglich.

Bürgertelefon	**115**
Fax	**030 9028 5080**
E-Mail	**infoservice@lageso.berlin.de**

Videosprechzeiten:

Montag / Dienstag / Donnerstag von
10 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag von 10 bis 12 Uhr.

videosprechstunde-kc@lageso.berlin.de

Nähere Informationen finden Sie im Internet:
www.berlin.de/lageso

Impressum: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Für den Inhalt verantwortlich Referat III C
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
E-Mail infoservice@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press
Stand Dezember 2022

Landesamt
für Gesundheit und Soziales

BERLIN

Schwerbehinderten-ausweis und Merkzeichen

G | aG | B
H | Bl | Gl
TBl | RF | T

www.berlin.de/lageso

Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis. Auf dem Ausweis stehen der Grad der Behinderung und gegebenenfalls Merkzeichen (Buchstaben). Der Schwerbehindertenausweis wird vom Versorgungsamt ausgestellt.

Ausweis

Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Mit dem Schwerbehindertenausweis können Sie nachweisen, dass Sie schwerbehindert sind. Der Schwerbehindertenausweis ist bundesweit gültig. Damit können Sie beispielsweise im Arbeitsleben und in der Freizeit viele Vergünstigungen nutzen. Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis haben Sie Anspruch auf vergünstigte Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Wertmarke

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen. Sie kann nur ausgestellt werden, wenn der Schwerbehindertenausweis gültig ist.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt.

Merkzeichen und damit verbundene Nachteilsausgleiche

Liegen besondere Merkzeichen vor, können Sie bestimmte Vergünstigungen nutzen.

Merkzeichen werden als Buchstaben im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

erheblich gehbehindert

G

Das Merkzeichen **„G“** hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder für die Kfz-Steuer-Ermäßigung. Mit dem Merkzeichen können Sie einen Mehrbedarf beantragen, wenn Sie Sozialhilfe/Grundsicherung empfangen.
Erheblich gehbehindert bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Ortsübliche Wegstrecken können nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Als ortsüblich gilt eine Strecke von etwa 2 Kilometern, die in ca. einer halben Stunde gelaufen wird.

außergewöhnlich gehbehindert

aG

Das Merkzeichen **„aG“** hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Kfz-Steuer-Befreiung sowie für die Parkerleichterungen. Die Auswirkungen auf die Gehfähigkeit müssen so schwer sein, dass diese mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 anerkannt sind. Menschen mit **„aG“** sind in Ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt, so dass sie oft auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Begleitung

B

Das Merkzeichen **„B“** hat Bedeutung für die Begleitung bei der Fahrt im öffentlichen Personenverkehr. Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln beim Ein-und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt keinen Fahrschein.

Hilflosigkeit

H

Das Merkzeichen **„H“** hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer. Sie sind hilflos, wenn Sie aufgrund der Behinderung täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang benötigen, um den Alltag zu meistern.

Blindheit

Bl

Das Merkzeichen **„Bl“** hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr, für die Befreiung von der Kfz-Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.
„Blind“ bedeutet, dass das Augenlicht vollständig fehlt oder dass die Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50stel (0,02) beträgt.

Gehörlosigkeit

Gl

Das Merkzeichen **„Gl“** hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die Befreiung von der Kfz-Steuer. Auch Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz können geltend gemacht werden.
„Gehörlos“ bedeutet, dass Taubheit beider Ohren vorliegt oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren mit schweren Sprachstörungen.